

Vereinsatzung

„Pro Hannover Region“ - Verein zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Hannover Region“ - Verein zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist,
 - a) die Attraktivität und die Standortbindung der Region für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung sowie für qualifizierte Arbeitskräfte zu erhöhen.
 - b) die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung, Förderung und Organisation wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Aktivitäten in der Region Hannover, die geeignet sind, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Region Hannover zu fördern.
 - b) Veranstaltungen und Maßnahmen, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander fördern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und besteht mindestens zwei volle Geschäftsjahre.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge an den Verein abzuführen und der Geschäftsführung die zu deren Festsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Letztere sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Aufgabe oder Einstellung des Geschäftsbetriebs/Gewerbes oder Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie durch den Tod.
2. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens zwei volle Geschäftsjahre nach Erwerb der Mitgliedschaft, zu jedem Geschäftsjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung an die Geschäftsstelle erforderlich.
3. Im Falle der Aufgabe oder Einstellung des Geschäftsbetriebs/Gewerbes endet die Mitgliedschaft nur dann, wenn dies der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt wurde.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck, die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten oder Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung ausgeschlossen werden.
5. Gegen einen Ausschluss oder eine Mitteilung des Vorstands über die Beendigung der Mitgliedschaft wegen Wegfalls der Beitrittsvoraussetzungen kann von dem betroffenen Mitglied Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beendigung oder den Ausschluss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht insbesondere die Beitragspflicht für das volle Geschäftsjahr fort. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Bemessungsgrundlage die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Geschäftsjahr der Mitgliedschaft anteilig mit einem Zwölftel je Kalendermonat der Mitgliedschaft berechnet.
3. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen erhoben werden, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Vereins, gemeinsam mit dem Schatzmeister davon abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt. Geheime Wahl erfolgt dann, wenn mindestens drei Mitglieder der jeweiligen Versammlung dieses beantragen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl in der gemäß § 10 Abs. 1b) einzuberufenden Mitgliederversammlung das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrnimmt. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind.
7. Der Vorstand im Sinne der Ziffer 2 ist berechtigt, vom Registergericht geforderte Satzungsänderungen selbstständig zu veranlassen. Dasselbe gilt für Satzungskorrekturen, die vom Registergericht angeregt werden und den sachlichen Inhalt der Satzung nicht berühren.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen bezahlten Geschäftsführer und regelt dessen Befugnisse.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins beratend teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Ansatz 1b) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift/Fax-Nummer/E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf der Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber zur Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 4,
 - h) die Auflösung des Vereines,
 - i) die Erhebung von Umlagen gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Tage, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung und/oder eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder sowie Inhaber, gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der Mitgliedsunternehmen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen der anwesenden Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Internationale Stiftung Neurobionik“, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Kann das Vereinsvermögen dieser Stiftung aus Rechtsgründen, z.B. wegen Auflösung der Stiftung, nicht anfallen, oder hat sich der Stiftungszweck der Stiftung im Verhältnis zu der bei der Gründung des Vereins maßgeblichen Stiftungssatzung erheblich geändert, so fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen, das diese Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Vereinsregister 7738 vom 18.07.2014